

BVGer E-4326/2021 vom 7. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4326_2021

FR: TAF E-4326/2021 du 7 octobre 2021

IT: TAF E-4326/2021 del 7 ottobre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG als auch gegen die ZEMIS-Eintragung betreffend das Geburtsdatum des Beschwerdeführers. Praxisgemäss wird das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung (E-4345/2021) neben dem Asyl-Beschwerdeverfahren (E-4326/2021) separat geführt (vgl. BVGE 2018 VI/3). Aufgrund der vorliegenden Verfahrenskonstellation werden separate Urteile erlassen, vorliegend bilden die Ziffern 1 bis 5 und 8 der angefochtenen Verfügung Gegenstand des Verfahrens.

E. 2.2

Die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offen-sichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu

behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (take back) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Von Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen sind jedoch unbegleitete Minderjährige (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, Kap. 16 zu Art. 8). Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO - auch in Wiederaufnahmeverfahren - derjenige Staat zuständig, in welchem der Minderjährige seinen Antrag gestellt hat. Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Massgabe von Art. 23, Art. 24, Art. 25 und Art. 29 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO).

E. 5.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Die Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist nicht direkt, sondern nur in Verbindung mit einer nationalen Norm (namentlich Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311], Selbsteintritt aus humanitären Gründen) oder internationalem Recht anwendbar (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Aus humanitären Gründen kann das SEM das Asylgesuch auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre (sog. Souveränitätsklausel). Erweist sich die Überstellung einer asylsuchenden Person in einen Dublin-Staat demgegenüber als unzulässig im Sinne der EMRK oder einer anderen bindenden völkerrechtlichen Bestimmung, ist er verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten und es in der Schweiz zu behandeln (BVGE 2015/9 E. 8).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, sich vor seiner Einreise in die Schweiz in Rumänien aufgehalten zu haben und dort auch daktyloskopisch erfasst worden zu sein, was sich unbenommen von seiner fehlenden Absicht, ein Asylgesuch zu stellen, als zuständigkeitsbegründend erweist (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Rumänien hat sodann gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO der Wiederaufnahme zugestimmt.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, das SEM habe gegenüber den rumänischen Behörden einseitige und unvollständige Angaben im Wiederaufnahmegesuch gemacht, weshalb deren Zustimmung nicht rechtsgültig sei.

E. 6.2.2

Den ersuchenden Staat trifft eine Informationspflicht. Das Standardformblatt, das gemäss Art. 21 Abs. 3 Dublin-III-VO für das Aufnahmegesuch zu verwenden ist, muss alle Informationen enthalten, anhand derer der ersuchte Mitgliedstaat prüfen kann, ob er gemäss den in der Dublin-III-VO definierten Kriterien zuständig ist. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann dazu führen, dass die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates nicht rechtswirksam ist (vgl. Urteil des BVGer F-1696/2019 vom 10. Mai 2019 E. 7.2 m.w.H.).

E. 6.2.3

Das SEM führte im Wiederaufnahmegesuch an die rumänischen Behörden aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich seines Asylgesuchs in der Schweiz angegeben, er sei minderjährig. Identitätspapiere habe er keine eingereicht. Gemäss seinen Aussagen sei er in Rumänien gezwungen worden, um Asyl nachzusuchen. Es habe weder eine richtige Anhörung stattgefunden noch sei ein Dolmetscher zur Verfügung gestanden. Die rumänischen Behörden hätten ein Geburtsdatum registriert, ohne ihn vorgängig zu befragen. Es sei anzunehmen, dass die rumänischen Behörden die Registrierung der Personalien sorgfältig vornehmen würden. Es sei unwahrscheinlich, dass der (...) als

Geburtsdatum des Beschwerdeführers erfasst worden sei, ohne dass er selbst dieses Datum genannt habe. Gemäss seinen Aussagen hätten die deutschen Behörden die Angaben der rumänischen Behörden übernommen, ohne ihn anzuhören. Gemäss Auskunft der deutschen Behörden sei der Beschwerdeführer indes angehört worden und habe unterschriftlich bestätigt, am (...) geboren worden zu sein. Zudem habe sich der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung in der Schweiz widersprüchlich zum Fehlen von Identitätspapieren, seinem Zivilstand und zur Schulbildung geäußert. Er habe nicht glaubhaft machen können, minderjährig zu sein. Es sei anzunehmen, dass er zum Zeitpunkt der Einreichung der Asylgesuche in Rumänien, Deutschland und der Schweiz bereits volljährig gewesen sei.

E. 6.2.4

Damit hat das SEM den ihm bekannten Sachverhalt in gebührender Weise den rumänischen Behörden mitgeteilt und insbesondere offengelegt, dass der Beschwerdeführer geltend mache, er sei minderjährig und damit sei die Schweiz zuständig. Eine unvollständige oder einseitige Darlegung von Informationen kann dem Wiederaufnahmeersuchen nicht entnommen werden. Eine solche liegt insbesondere auch nicht darin, dass das SEM den rumänischen Behörden anzeigt, dass und warum es die Minderjährigkeit - und damit die Zuständigkeit der Schweiz - nicht für gegeben erachte. Die rumänischen Behörden waren im Besitze aller sachdienlichen Informationen, um ihre Zuständigkeit zu überprüfen. Sie selbst hatten den Beschwerdeführer als volljährig registriert und bei Zweifeln an der Volljährigkeit, hätte es ihnen freigestanden, weitere Informationen vom SEM einzufordern. Eine Verletzung der Informationspflicht ist nicht auszumachen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er sei minderjährig, womit die Schweiz, trotz Wiederaufnahmeverfahren, für sein Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig sei.

E. 6.3.1

Die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit trägt grundsätzlich die asylsuchende Person (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. Urteil BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1 m.H.a. EMARK 2004 Nr. 30).

E. 6.3.2

Das SEM qualifizierte die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Alters, und damit die geltend gemachte Minderjährigkeit, als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer habe keine Identitätspapiere eingereicht, welche die geltend gemachten Personalien belegten. Das Personalienblatt habe er selbständig ausgefüllt und angegeben, verheiratet zu sein. Anlässlich der Erstbefragung habe er hingegen ausgeführt, ledig zu sein. Auf die auf dem Personalienblatt gemachten Angaben angesprochen, habe er erklärt, das Formular sei unübersichtlich gewesen und er habe es nicht gut verstanden. Er sei müde gewesen und habe einen Fehler gemacht. Auf weitere Nachfrage habe er ausgeführt, das Formular sei nicht richtig übersetzt gewesen und auf Paschtou habe in beiden Antwortkästchen «ledig» gestanden. Da er explizit angegeben habe, verheiratet zu sein und keine plausible Erklärung dafür habe, weshalb seine Angabe falsch sein sollte, liege es nahe, dass er tatsächlich verheiratet sei. Dies stelle wiederum ein Indiz dafür dar, dass er volljährig sei, auch wenn in

Afghanistan eine Heirat als Minderjähriger nicht gänzlich auszuschliessen sei. Anlässlich der Erstbefragung habe er sich zwar zunächst widerspruchsfrei und im Wesentlichen plausibel zu seinem Alter und Geburtsdatum geäußert. Er sei am (...) beziehungsweise am (...) nach afghanischem Kalender geboren worden und (...) Jahre und sieben oder acht Monate alt. Er kenne sein Geburtsdatum seit seiner Einschulung im Alter von ungefähr sieben Jahren. Seine Angaben zur Schulbildung seien aber widersprüchlich ausgefallen. Nach Abschluss der achten Klasse habe er im Alter von (...) Jahren Afghanistan verlassen. Er sei im Jahr (...) eingeschult worden, was im afghanischen Kalender dem Jahr (...) entspreche. Auf Nachfrage hin habe er erklärt, das Schuljahr beginne in Afghanistan im Monat Hamal, was gemäss dem anlässlich der EB anwesenden Dolmetscher dem ersten Monat des Jahres nach afghanischem Kalender entspreche. Der 1.1.(...) nach afghanischem Kalender entspreche dem 21. März (...). Damit konfrontiert, dass er demnach nicht (...), sondern (...) eingeschult worden sei, gab er an, er könne sich nicht mehr an den Monat erinnern, aber es sei im Jahr (...) gewesen. Auf die widersprüchlichen Jahresangaben angesprochen, macht er geltend, es könne sein, dass es im Winter (...) gewesen sei. Er habe selbst gesehen, wie hingeschrieben worden sei, er sei im Jahr (...) eingeschult worden. Damit konfrontiert, dass er bereits (...) Jahre alt sein müsse, wenn er im Jahr (...) im Alter von sieben Jahren eingeschult worden sei, erwiderte er, es könne sein, dass er erst Ende (...) eingeschult worden sei. Dies widerspreche wiederum seiner Aussage, wonach er die Schule Anfangs des Jahres (...) begonnen habe. Betreffend Identitätspapiere sei unwahrscheinlich, dass er nie welche besessen habe. Als Beweismittel habe er Kopien der Tazkiras seines Vaters und eines Bruders in Kreditkartenformat sowie verschiedene Ausbildungs- und Einsatzbestätigungen verschiedener internationaler Organisationen betreffend mehrere Familienmitglieder eingereicht. Diese Unterlagen würden nahelegen, dass er aus einer gut gebildeten und international vernetzten Familie stamme. Vor diesem Hintergrund und zumal der Vater die Ausreise im Voraus organisiert habe und zwei Familienmitglieder über neuartige Tazkiras im Kreditkartenformat verfügten, sei unplausibel, dass er selbst nie im Besitz eines Identitätsdokuments gewesen sei solle. Das SEM stellte dann auch fest, die Angaben zu den Altersunterschieden zu den Geschwistern seien widerspruchsfrei ausgefallen und seine Aussagen zum Reiseweg seien mit dem angegebenen Alter vereinbar. Weiter erwog das SEM, gemäss Auskunft der deutschen Behörden sei er unter dem Namen B. _____, geboren am (...), registriert. Identitätspapiere habe er in Deutschland keine abgegeben. Die Informationen zu seiner Person beruhten auf einer Anhörung, welche nach seiner Einreise im Beisein eines Dolmetschers durchgeführt worden sei. Auf dem von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Kontrollbogen habe er unterschriftlich bestätigt, von den deutschen Behörden im Beisein eines Dolmetschers in Paschtou angehört worden zu sein, und dass seine Angaben vollständig seien und der Wahrheit entsprechen würden. Seine Ausführungen, wonach die deutschen Behörden sein Mobiltelefon ausgewertet hätten, ohne ihn zu seinen Personalien zu befragen, und dass er nicht über seine Rechte informiert worden sei, seien realitätsfern und unplausibel, zumal Deutschland als Rechtsstaat keine systematischen Schwachstellen im Asylsystem aufweise. Gemäss Auskunft der rumänischen Behörden sei er unter den Namen B. _____, geboren am (...), registriert worden. Die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er gezwungen worden sei, in Rumänien ein Asylgesuch zu stellen, die Behörden ein Geburtsdatum registriert hätten, ohne ihn danach zu fragen, und er unter Elektroschocks als Nachnamen C. _____ angegeben habe, entbehrten jeglicher Grundlage. So habe er nicht erklären können, wie die rumänischen Behörden auf das spezifische Datum (...) gekommen seien. Bei Rumänien

handle es sich ebenfalls um einen Rechtsstaat und gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung weise das dortige Asylsystem keine systematischen Schwachstellen auf. Mithin sei davon auszugehen, dass Rumänien auch bei der Registrierung von Asylsuchenden die nötige Sorgfalt anwende. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in Rumänien und Deutschland als volljährige Person ausgegeben habe und unter identischen Personalien registriert worden sei. Entsprechend habe weder für die rumänischen noch die deutschen Behörden Anlass bestanden, ein Altersgutachten einzuholen. Es sei anzunehmen, dass er sich in der Schweiz einzig deshalb unter einem abweichenden Namen und als Minderjähriger ausgegeben habe, um eine Überstellung nach Rumänien zu verhindern. Insgesamt sei es ihm nicht gelungen, die geltend gemachte Minderjährigkeit zu belegen oder glaubhaft zu machen. Da genügend Anhaltspunkte für die Volljährigkeit vorlägen, sei auch das SEM nicht gehalten, ein Altersgutachten in Auftrag zu geben.

E. 6.3.3

Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, er habe glaubhafte Angaben zu seinem Alter und seinem Geburtsdatum gemacht. Die Ausführungen zur Schulbildung seien stimmig. Er sei im Alter von sieben Jahren eingeschult worden, habe die Schule acht Jahre lang besucht und Afghanistan im Alter von (...) Jahren im Februar oder März (...) verlassen. Zu berücksichtigen sei, dass es sich um ungefähre Angaben handle und insofern eine Abweichung von wenigen Monaten zu relativieren sei. Sodann habe er das Alter und die Reihenfolge seiner Geschwister beziehungsweise den Altersunterschied zu einzelnen von ihnen problemlos nennen können. Betreffend die unterschiedlichen Angaben zum Zivilstand sei festzuhalten, dass das Personalienblatt unkorrekt formuliert sei und die darin enthaltenen Angaben ohnehin nicht verwertet werden dürften, da beim Ausfüllen weder ein Dolmetscher noch eine Rechtsvertretung anwesend sei. Ferner habe es die Vorinstanz unterlassen, eine Gesamtwürdigung seiner Aussagen vorzunehmen. Die Erstbefragung habe mehr als fünf Stunden gedauert und sei aufgrund des direkten Einstiegs und des Fragestils nicht «UMA-gerecht» gewesen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass er eine monatelange Flucht hinter sich habe und psychisch angeschlagen sei, was Auswirkungen auf sein Aussageverhalten habe. Ferner habe er bei der Befragung die Daten im europäischen Kalender anzugeben versucht, weshalb bei der Umrechnung Fehler aufgetreten sein könnten. Schliesslich sei es für in ländlichen Gebieten Afghanistans aufwachsende Jugendliche durchaus üblich, dass sie keine genauen Angaben zu ihrem Alter und Geburtsdatum machen können.

E. 6.3.4

Zunächst ist festzustellen, dass die EB zwar tatsächlich über fünf Stunden gedauert hat, was für eine Befragung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens lang erscheint. Der Beschwerdeführer wurde allerdings im Hinblick auf eine mögliche Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens auch zu seinen Asylgründen befragt (vgl. A20 S. 12 f.). Aus dem Protokoll ergeben sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer während der Anhörung in einer Situation war, welche es ihm aufgrund seines psychischen Zustandes verunmöglicht hätte, der Befragung zu folgen und die Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Die psychische Verfassung des Beschwerdeführers wurde thematisiert (vgl. ebd. S. 3 und S. 15). Insgesamt ist nicht ersichtlich, inwiefern die EB nicht als hinreichende Grundlage für die angefochtene Verfügung gelten könnte. Die Frage, ob der Befrager den besonderen

Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung getragen hat, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

E. 6.3.5

Dem SEM ist zuzustimmen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter und insbesondere seiner Schulbildung widersprüchlich ausgefallen sind. Zwar ist richtig, dass es im afghanischen Kontext für im ländlichen Gebiet aufgewachsene Jugendliche durchaus üblich ist, dass sie ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben können und dieses teilweise von Drittpersonen erfahren. Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb sich der Beschwerdeführer betreffend das Jahr der Einschulung mehrfach widersprüchlich geäußert hat. Auch auf Nachfrage hin ist es ihm nicht gelungen, die Widersprüche aufzulösen (vgl. A20 S. 5 f. Ziff. 1.17.04). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde handelt es sich dabei nicht um marginale Abweichungen. Ferner fielen auch seine Angaben nach afghanischem Kalender unvereinbar aus, womit seine Erklärung, beim Umrechnen der Daten könnten Fehler aufgetreten sein, nicht überzeugt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Bezüglich den unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers in verschiedenen Ländern brachte er zur Erklärung vor, er sei in Rumänien gezwungen worden, ein Asylgesuch zu stellen und die Behörden hätten ein Geburtsdatum aufgeschrieben, ohne ihn danach zu fragen. Das SEM hat einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers zur angeblich fehlerhaften Registrierung in Rumänien und Deutschland nicht überzeugen. Darauf kann verwiesen werden. Auch das Gericht geht davon aus, dass die rumänischen Behörden die Personalien entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers aufgenommen haben. Ferner ist festzuhalten, dass auch die Angaben des Beschwerdeführers betreffend seinen Nachnamen im vorinstanzlichen Verfahren widersprüchlich ausgefallen sind. So hat er anlässlich der EB ausgeführt, er habe in Rumänien aus Angst einen falschen Nachnamen, C._____, angegeben (vgl. SEM-Akten A20 S. 7 f. Ziff. 2.06). Im Laufe des Verfahrens wollte er im Widerspruch zu dieser Aussage seinen Nachnamen von «H. _____» auf «I. _____» ändern, da sein Grossvater und seine Brüder so hiessen (vgl. ebd. 29/4). Der pauschale Hinweis in der Beschwerde auf Missstände im rumänischen Asylverfahren vermag sodann nicht zu erklären, weshalb der Beschwerdeführer in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Personalien registriert ist. Soweit er vorbringt, das SEM habe keine Gesamtwürdigung vorgenommen, kann ihm nicht gefolgt werden, zumal das SEM durchaus auch gewisse Angaben als glaubhaft erachtete.

E. 6.3.6

In Würdigung der gesamten Umstände ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer minderjährig ist, zumal er widersprüchliche Angaben zu seinem Lebenslauf gemacht hat und in verschiedenen Ländern unter unterschiedlichen Namen und Geburtsdaten registriert ist, womit auch seine persönliche Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen ist. Vor diesem Hintergrund war die Vorinstanz nicht gehalten, ein Altersgutachten in Auftrag zu geben. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist zu verneinen.

E. 6.3.7

Nachdem die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht worden ist, fällt Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO (Minderjährige) nicht als Kriterium zur Bestimmung des für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats in Betracht.

E. 6.4

Die grundsätzliche Zuständigkeit Rumäniens ist somit gegeben.

E. 7.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Rumänien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 7.2

Rumänien ist Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301), der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 7.3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Rumänien keine systemischen Schwachstellen auf (vgl. statt vieler Urteil BVGer F-3952/2021 vom 16. September 2021 E. 4.2 m.w.H, F-2677/2021 vom 14. Juni 2021 E. 5.2 m.w.H.). Mit dem Hinweis des Beschwerdeführers, generell könne in Rumänien eine starke Zunahme von Polizeigewalt und sogenannten Push-Backs festgestellt werden, wie verschiedene Berichte belegen würden, sowie auf die schwierigen Lebensbedingungen für Asylsuchenden, die als unmenschlich zu bezeichnen seien, vermag der Beschwerdeführer diesen Schluss nicht in Frage zu stellen. Auch wenn es an der EU-Aussengrenze bedauerlicherweise zu Push-Backs kommen mag, sind dem Bundesverwaltungsgericht keine Fälle bekannt, in welchen Dublin-Rückkehrer ohne Möglichkeit der Prüfung ihres Schutzersuchens und in Verletzung des Refoulement-Verbots zurückgewiesen worden wären. Der Beschwerdeführer hat Rumänien rasch und vor Behandlung seines Asylgesuches verlassen und ist weitergereist; dies kann nicht den rumänischen Behörden angelastet werden. Soweit er vorbringt, Rumänien habe das Informationsersuchen nicht beantwortet und das Gesuch um Wiederaufnahme zunächst abgelehnt, vermag er auch daraus offensichtlich keine systematischen Mängel abzuleiten, zumal die rumänischen Behörden das Informationsersuchen beantworteten und die Ablehnung des Wiederaufnahmegesuchs begründeten. Bezeichnenderweise stimmten sie dann nach Erläuterungen der schweizerischen Behörden der Wiederaufnahme zu. Schliesslich ist auch die Abschreibung des Verfahrens durch die rumänischen Behörden infolge der Weiterreise des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. In all diesen Punkten ist nicht ersichtlich, inwiefern sich Rumänien nicht an die geltenden Bestimmungen des Dublin-Systems gehalten hätte. Eine Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO fällt nicht in Betracht.

E. 8.1

Zwar kann die Vermutung, Rumänien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, insbesondere mit Blick auf Art. 3 EMRK im Einzelfall widerlegt werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Dies gelingt dem Beschwerdeführer allerdings, wie das SEM zutreffend erwogen hat, nicht.

E. 8.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in Rumänien von der Polizei misshandelt worden. Sie hätten ihm Elektroschocks verabreicht und ihn geschlagen. Zudem habe er in Parks schlafen müssen, nicht zur Schule gehen können und keine medizinische Unterstützung erhalten. An diesen Angaben sind gewisse Zweifel berechtigt. Dies bereits angesichts der fraglichen persönlichen Glaubwürdigkeit (vgl. oben E. 5.3.6). Diese Einschätzung wird nicht zuletzt auch dadurch bestärkt, dass der Beschwerdeführer aktenwidrig angegeben hatte, in Deutschland habe keine Befragung stattgefunden. In Bezug auf Rumänien sind seine Angaben oberflächlich ausgefallen, gerade auch zu den geltend gemachten Elektroschocks oder der Angabe, er sei mitten in der Nacht aus einem Gebäude in den Wald geführt worden (vgl. A20 Ziff. 2.06 S. 8). Ein konkretes und ernsthaftes Risiko, die ihn persönlich bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Rumänien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen würde oder dass Rumänien ihm dauerhaft die ihm gemäss der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29.6.2013) zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten würde, kann er nicht dartun. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die rumänischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger nicht korrekter Behandlung durch die Polizei. Auch sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass Rumänien den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Er wurde in Rumänien - wenn auch angeblich gegen seinen Willen - als Asylsuchender registriert und hat das Land verlassen, bevor sein Asylgesuch bearbeitet werden konnte. Seine Ausreise erfolgte somit freiwillig und die rumänischen Behörden haben nicht versucht, ihn ohne Prüfung seines Asylgesuches in ein Land zu bringen, wo ihm völkerrechtlich verbotene Behandlung droht. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 8.2.1

Was den medizinischen Sachverhalt anbelangt, so kann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen

würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 20126, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 8.2.2

Den Arztberichten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer Anpassungsstörung (ICD-10 F43.2), Schlafstörungen und an Vitamin-D-Mangel leidet. Vom 7. bis 8. September 2021 wurde er stationär behandelt, nachdem er sich Verletzungen am Arm zugefügt hatte. Es wurden ihm die Medikamente Temesta, Relaxane und Sequase verschrieben. Der Beschwerdeführer wirke depressiv, verzweifelt und hilflos, aber stabil.

E. 8.2.3

Die medizinischen Leiden des Beschwerdeführers sollen nicht relativiert werden. Sie erweisen sich aber als nicht derart gravierend, dass er im Falle einer Überstellung nach Rumänien mit dem Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes konfrontiert wäre. Ferner hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass Rumänien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Rumänien seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers führt somit für den Fall einer Überstellung nach Rumänien nicht zur Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK.

E. 8.3

Nach dem Gesagten konnte der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dartun, wonach seine Wegweisung nach Rumänien die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen zur Folge hätte.

E. 9

Hinsichtlich der sogenannten Souveränitätsklausel ist festzuhalten, dass das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum verfügt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Aufgrund der Kognitionsbeschränkung (Art. 106 Abs. 1 AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht auf die Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht auf Angemessenheit hin, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Überprüfung, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Inwiefern das SEM die spezifischen Umstände des Einzelfalls nicht genügend berücksichtigt haben soll - so dass ein Ermessensmissbrauch anzunehmen wäre - ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt vom SEM unvollständig oder unrichtig festgestellt worden wäre (vgl. diesbezüglich auch oben E. 5). Der Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts ist abzuweisen.

E. 10

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen entsprechenden Anspruch (Art. 44 AsylG; Art. 32 Bst. a AsylV1), wobei festzustellen ist, dass dies bereits Voraussetzung für die Anwendbarkeit des vorliegenden Nichteintretenstatbestandes ist.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen auf Beschwerdeebene erübrigt sich. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 30. September 2021 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist, unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers, abzuweisen, weil sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen, bereits bei Eingang der Begehren als aussichtslos erwiesen hat. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- zu tragen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.